

economiesuisse  
Frau Ivette Djonova  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: [ivette.djonova@economiesuisse.ch](mailto:ivette.djonova@economiesuisse.ch)**

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 9. März 2018	Philip Schneider	062 837 18 04	<a href="mailto:philip.schneider@aihk.ch">philip.schneider@aihk.ch</a>

F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2018\Vernehmlassungsantworten\ecos\_Vernehmlassung\_TabPG.docx

## **Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Anhörung**

Sehr geehrte Frau Djonova

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 11. Dezember 2017 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) hat folgende Anmerkungen zum vorliegenden Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) zu machen:

- Wir begrüssen es, dass nikotinhaltige E-Zigaretten in der Schweiz sollen vermarktet werden dürfen.
- Wir halten dafür, dass Tabakprodukte an Personen über 16 Jahre sollen verkauft werden dürfen. Im Kanton Aargau besteht eine solche Altersgrenze. Diese Grenze hat sich bewährt. Es besteht kein Grund, die Altersgrenze auf 18 Jahre festzulegen.
- Wir lehnen Testkäufe unter Einsatz einer minderjährigen Person aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Wenn der Verkauf von Tabakprodukten (oder alkoholischen Getränken) an Personen unter 18 Jahren verboten sein soll, dann muss dieses Verbot auch für Testverkäufe gelten. Auch der Staat soll sich an die geltenden Gesetze halten.
- Wir stellen die Warnhinweise, die auf jeder Verpackung eines Tabakprodukts angebracht werden müssen, zumindest insoweit in Frage, als die Warnhinweise aus einer abschreckenden Photographie bestehen müssen. Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf ist davon die Rede, dass die Warnhinweise Konsumenten motivierten, mit dem Rauchen aufzuhören. Die Behauptung scheint jedoch auf keiner empirischen Grundlage zu beruhen.
- Wir halten ein Verbot von Werbung für Tabakprodukte im Internet für problematisch. Das Verbot sollte zumindest spezifiziert werden. Der schweizerische Gesetzgeber wird ja kaum für sich in Anspruch nehmen wollen, das gesamte Internet regeln zu können.

- Wir lehnen es ab, dass die Verwendung von E-Zigaretten am Arbeitsplatz verboten werden soll. Dass die Verwendung von E-Zigaretten am Arbeitsplatz erlaubt ist, kann für Konsumenten ein wichtiger Anreiz dafür sein, auf die Verwendung von E-Zigaretten, die weniger gesundheitsschädlich sind als herkömmliche Zigaretten, umzusteigen.

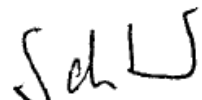
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P Lüscher'.

Peter Lüscher  
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schneiter'.

Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt